

Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2015

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten in Österreich wurden im November 2014 zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karlsgasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck – Journalismus – Papier, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 vereinbart:

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten in Österreich wurden im November 2011 zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karlsgasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck – Journalismus - Papier, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 vereinbart:

Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden um 2 % erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 2 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

Zulagen

Erhöhung sämtlicher Zulagen um 2 % und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

Ist-Gehälter

Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den KV vom 1.1.2014 in der euromäßigen Höhe bleibt bestehen.

Geltungsbeginn: 1.1.2015

Textliche Änderungen im Kollektivvertrag:

In § 7 Abs 4 „Mehrarbeitsvergütung“ wird die Wortfolge „und 3f“ gestrichen.

Erläuterung:

Die dzt. Bestimmung verweist auf § 19d Abs. 3a Arbeitszeitgesetz, wonach für Mehrarbeitsstunden ein Zuschlag von 25% gebührt. Sie verweist aber auch auf § 19d Abs 3f, wonach ein Kollektivvertrag Abweichungen vom Gesetz zulassen kann.

Es sollte daher klargestellt werden, dass die Bestimmung des Kollektivvertrages dem § 19d Abs. 3a entspricht und keine davon abweichende Regelung vorsieht. Zu diesem Zweck wird der Verweis auf § 19d Abs 3f Arbeitszeitgesetz gestrichen.

In § 21 „Zulagen“ lautet Abs 1 lit. a bis d künftig wie folgt:

„(1) Für die Abgeltung von Erschwernissen und Verschmutzung gebührt dem Angestellten (Lehrling) eine Zulage für die Dauer der Beschäftigung:

a) unter Tag in Stollen, Tunnel und Regenwasserkanälen ab 1,7 m Höhe für Verschmutzung zusätzlich zur Zulage nach lit. e)

- b) zusätzlich zu lit. a) für Erschwernisse durch eine Höhe unter 1,7 m
- c) zusätzlich zu lit. a) für Verschmutzung in oben geschlossenen Fäkalkanälen
- d) in Höhen über 1.600 Meter für Erschwernisse“

Anmerkung: § 21 Abs 1 lit. e sowie Abs 2 und Abs 3 bleiben unverändert.

In Anhang I, Abschnitt II lautet I. „Zulagen“ künftig wie folgt (die 2%-ige Erhöhung wurde bereits berücksichtigt):

„I. Zulagen

Die Zulage beträgt:

a) für Verschmutzungen unter Tage nach § 21 (1) lit. a je Arbeitsstunde	€ 4,1
b) für zusätzliche Erschwernis unter 1,7 m Höhe nach § 21 (1) lit. b je Arbeitsstunde	€ 3,7
c) für zusätzliche Verschmutzung in Fäkalkanälen nach § 21 (1) lit. c je Arbeitsstunde	€ 6,6
d) für Erschwernisse über 1.600 Meter Höhe nach § 21 (1) lit. d je Arbeitsstunde	€ 5,4
e) für Verschmutzung auf Baustellen unter den Voraussetzungen gemäß § 21 (1) lit. e je Arbeitstag	€ 9,2“

Erläuterung:

Im Sinne der Rechtssicherheit soll die Neuregelung der Zulagen eine Klarstellung bringen, welche Zulagen als Schmutzzulagen und welche als Erschwerniszulagen zu qualifizieren sind. Die Höhe der Zulagen bleibt unverändert.

Der Anhang I zum Kollektivvertrag lautet:

„ANHANG I: MINDESTGEHÄLTER

Gültig ab 1. Jänner 2015

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE MINDESTGEHÄLTER

Ab 1. 1. 2015 werden die Mindest-Brutto-Monatsgehälter zu § 18 bzw. § 18a des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete um 2% erhöht und somit wie folgt in Euro festgelegt:

Lehrlingsentschädigung:

Im 1. Lehrjahr	614
im 2. Lehrjahr.....	817
im 3. Lehrjahr.....	1009
im 4. Lehrjahr.....	1324

Beschäftigungsgruppen 1 – 6

im Jahr	Beschäftigungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Beträge in €						
1	1.456	1.541	1.725	2.120	2.638	3.436
3	1.493	1.617	1.843	2.281	2.840	3.629
5	1.531	1.692	1.958	2.442	3.039	3.823
8	1.569	1.768	2.077	2.604	3.243	4.016
11	1.607	1.843	2.194	2.765	3.447	4.210
14	1.644	1.915	2.313	2.921	3.618	4.402
Übergangsregelung (für MitarbeiterInnen mit > 14 Jahren in der BG):						
15	1.660	1.937	2.356	2.964	3.651	4.435
16	1.682	1.964	2.399	3.006	3.661	4.467
17	1.702	1.991	2.442	3.049	3.705	4.499
18	1.725	2.017	2.485	3.092	3.747	4.542

ABSCHNITT II: ZULAGEN UND TRENNUNGSGELD

Ab 1. 1. 2015 werden die Mindestsätze in Euro bei Zulagen und Trennungsgeld zu §§ 21 und 22 des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete um 2% erhöht und somit wie folgt festgelegt:

I. Zulagen

Die Zulage beträgt:

- a) für Verschmutzungen unter Tage nach § 21 (1) lit. a
je Arbeitsstunde € 4,1
- b) für zusätzliche Erschwernis unter 1,7 m Höhe nach § 21 (1) lit. b
je Arbeitsstunde € 3,7
- c) für zusätzliche Verschmutzung in Fäkalkanälen nach § 21 (1) lit. c
je Arbeitsstunde € 6,6
- d) für Erschwernisse über 1.600 Meter Höhe nach § 21 (1) lit. d
je Arbeitsstunde € 5,4
- e) für Verschmutzung auf Baustellen unter den Voraussetzungen gemäß § 21 (1) lit. e
je Arbeitstag € 9,2

II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag.....€ 20,0

EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen, bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2014, in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.“